

Ökologischer Jagdverein MV e. V.
- Der Vorsitzende -
Jörg Heydorn
August-Bebel-Str. 7, 19055 Schwerin
Tel.: +491775251250
e-mail: m-v@oejv.de



Schwerin, 01.12.23

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern
„Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ Drucksache-Nr.
8/2594
Anhörung im Agrarausschuss am 10.01.24**

Sehr geehrte Frau Dr. Rahm-Präger,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie zunächst vielen Dank dafür, dass Sie dem Ökologischen Jagdverein Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ÖJV MV) im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem o. g. Gesetzentwurf die Möglichkeit einräumen, im Agrarausschuss Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung und inhaltliche Herleitung:

Gemäß § 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V) soll dieses Gesetz seit seinem Inkrafttreten dazu dienen, einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen als besonderen Landesreichtum zu erhalten (Ziff. 1) und die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Maß zu begrenzen (Ziff. 4). Dieser Gesetzeszweck wurde nach unserem Dafürhalten von Anfang an nur eingeschränkt erfüllt.

Dies wollen wir gerne an der Situation des Waldes verdeutlichen, dessen wesentliche mehrdimensionale Bedeutung im Klimawandel inzwischen hinreichend erforscht und dokumentiert ist und die deswegen hier nicht weiter dargelegt werden muss.

Laut einem bisher nicht veröffentlichten Waldkonzept der hiesigen Landesforstanstalt dominieren 64 Prozent einschichtiger Bestände die vertikale Bestandesschichtung in unserem Landeswald. Betrachtet man die horizontale Bestandesmischung, so überwiegen mit einem Flächenanteil von ca. 65 Prozent Bestände, die einen Mischbaumartenanteil von max. 29 Prozent aufweisen. Das impliziert bei einer Gesamtfläche von 179.724 ha einen Reinbestand von 55.506 ha, der zu einem sehr hohen Anteil aus Kiefernreinbeständen besteht, die anfällig gegenüber Waldbränden und Insektenkalamitäten sind, wie die jüngsten Waldbrände im Landkreis LUP sowie die aktuelle Insektenkalamität in den Forstämtern Kalliß und Grabow zeigen.

Die vorstehend dargelegten Daten rekurren zwar nur auf die Situation im Landeswald, niemand wird jedoch bestreiten, dass sich der Wald in anderen Eigentumsformen insgesamt in einer besseren Verfassung befindet. Der Handlungsdruck zur Verbesserung des Waldzustandes in unserem Bundesland ist somit als evident zu bezeichnen.

Mit ihrem Koalitionsvertrag vom 13.11.2021 haben die Koalitionspartner in der jetzigen Landesregierung einen wesentlichen Schritt in diese Richtung unternommen. Hier heißt es unter den Nummern 223 und 226 wie folgt:

„Die Koalitionspartner werden die Voraussetzungen für die beschleunigte Entwicklung klimaangepasster und naturnaher Wälder schaffen (Nr. 223).“

„Der Landeswald soll als Dauerwald nach ökologischen Kriterien noch vielfältiger, gemischter und standortbezogener bewirtschaftet werden, um arten- und strukturreiche und damit klimastabilere Wälder zu fördern. Oberste Priorität hat der Erhalt und die Förderung seiner natürlichen Resilienz und Stabilität im Zusammenhang mit den Herausforderungen des Klimawandels (Nr. 226).“

Um die im Koalitionsvertrag gemachten Zielformulierungen, die der ÖJV M-V in vollem Umfang unterstützt, auch erreichen zu können, ist es erforderlich, dass Jagdgesetzgebung und Jagdpraxis eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel durch einen aktiven Waldumbau auch ermöglichen, denn dafür bedarf es waldverträglicher Wildbestände. Davon sind wir zurzeit jedoch weit entfernt, wie sich u. a. aus den veröffentlichten Ergebnissen des landesweit durchgeführten Wildwirkungsmonitorings entnehmen lässt.

Doch nun zu den aufgeworfenen Fragen, die bei einer gleichartigen Ausrichtung zusammenfassend beantwortet werden.

1. Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt? Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe, und wie können diese realisiert werden?

Die gefasste Präambel sollte weiterhin die gesamte freilebende Tierwelt umfassen und sich nicht auf Wild im jagdrechtlichen Sinne reduzieren. Es geht bei dem vorliegenden Gesetzentwurf zwar um die Landesjagdgesetzgebung, die aber in einen Ökosystemkontext einzuordnen ist, in dem dann alle vorkommenden Tierarten eine Rolle spielen.

Der nach wie vor verwendete Begriff der „Hege“ sollte aufgegeben werden. Dieser ist historisch vorbelastet und nach hiesiger Auffassung wegen seiner inhaltlichen Ausrichtung unter anderem für die überhöhten Wildbestände verantwortlich. Wildbestände lassen sich nicht „entwickeln“.

2. Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?
7. Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?

Um die vorstehend geschilderten Ziele zu erreichen, stellt der vorliegende Gesetzentwurf einen echten Fortschritt dar. Dies betrifft insbesondere die Neuregelung bei der Abschussplanung in § 21. Diese Regelung eröffnet den Jagdausübungsberechtigten, die die notwendige Reduktion überhöhter Wildbestände umsetzen wollen, den notwendigen Spielraum. An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, das

tierschutzrechtliche Bestimmungen davon nicht tangiert sind und in vollem Umfang ihre Wirksamkeit behalten.

Zur Verdeutlichung der Wildbestandssituation möchten wir auf Folgendes aufmerksam machen:

Die Bestände an Schalenwild haben sich in den letzten hundert Jahren nachweisbar etwa verzehnfacht.

Ein aktueller Blick in die Wildstreckenstatistiken ergibt im Zehnjahresdurchschnitt bei wiederkäuendem Schalenwild für M-V folgendes Bild:

- 7.818 Stück Rotwild
- 12.291 Stück Damwild
- 57.155 Stück Rehwild

Aus unserer Sicht sind jedoch weitere gesetzliche Regelungen erforderlich, um die formulierten Ziele zu erreichen:

- Die Nachtjagd in § 17 muss unter der Verwendung von Wärmebild- und Nachtzieltechnik auf alle Schalenwildarten im Herbst und Winter zulässig sein.
- Die in § 18 geregelte „Notzeit“ gehört ersatzlos gestrichen. Zum einen trägt Fütterung zur Aufrechterhaltung überhöhter Wildbestände bei und zum anderen haben die Auswirkungen des Klimawandels dazu geführt, dass es solche Notzeiten bei uns faktisch nicht mehr gibt.

3. Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?

36. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte die ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen zu sanktionieren.

a) Bei positivem Votum: Bitte begründen.

b) Bei negativem Votum: Wie müssten solche Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz aussehen?

Weder die bestehende Regelung über die Festlegung eines Höchstabschusses noch die vorgesehene Mindestabschussregelung sind geeignet, die bestehende Situation zu verbessern. Der nicht zu unterschätzende Vorteil der Mindestabschussregelung besteht darin, dass eine Reduktion überhöhter Wildbestände über eine zu niedrig festgesetzte Höchstabschusszahl für den einzelnen Jagdausübungsberechtigten nicht mehr verhindert werden kann.

Die Erreichung der o. g. Ziele müsste über die Unteren Jagdbehörden erfolgen, die die von den Hegegemeinschaften vorzulegenden Vorschläge zur Abschussplanung nach oben korrigieren und außerdem den körperlichen Nachweis von erlegtem Wild verlangen können. Die Grundlage für eine solche Umsetzung würde aus unserer Sicht ein aussagefähiges und rechtssicher implementiertes Wildwirkungsmonitoring sein.

Auch die Stärkung der Grundeigentümer wäre diesen Zielen förderlich, da sich ihre Eigentumsrechte im Falle einer Fremdverpachtung kaum durchsetzen lassen.

- 4. Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?**
- 9. Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?**
- 21. Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen? Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?**
- 39. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren? Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 oder 12 Jahren?**

Vor- oder Nachteile für den Jagdbetrieb stehen nach hiesiger Beurteilung bei der Dauer eines Jagdpachtverhältnisses nicht im Vordergrund. Es geht dabei vielmehr in um die Position des Grundeigentümers. Will man diese stärken, um dessen Dispositionsmöglichkeiten mit seinem Eigentum zu verbessern, sollten Pachtzeiten möglichst kurz gefasst sein. In diesem Kontext muss man sich darüber im Klaren sein, dass Grundeigentümer mit Flächen unterhalb der Eigenjagdgröße von 75 ha während der Dauer eines Jagdpachtverhältnisses in der Verfügung über ihr Eigentum eingeschränkt sind, was zum Beispiel die Beeinflussung der Höhe von Wilddichten und -schäden betrifft.

5. Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?

Diese Frage ist eindeutig mit ja zu beantworten. Ohne einen angepassten Wildbestand ist der dringend erforderliche Waldumbau nicht zu machen, es sei denn man zäunt die gesamten Flächen ein, um den Wildverbiss an den jungen Bäumen zu verhindern. Dies würde allerdings dem Wild den Lebensraum völlig entziehen und außerdem immense Kosten verursachen. Der Aufbau eines Wildschutzzauns kostet zur Zeit rund 15 € pro laufenden Meter. Darin sind die Kosten für die Wartung und den Abbau noch nicht enthalten.

In der Fläche gelingt der natürliche Waldumbau ohne Zaun in Monokulturen vor allem deswegen nicht, weil die jungen Pflanzen anderer Baumarten schlichtweg aufgefressen werden.

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?

Es bedarf, da wo eine natürliche Waldverjüngung wegen fehlender Samenbäume nicht möglich ist, weiterhin der Pflanzung von Bäumen. In diesem Zusammenhang muss auch die bisherige Förderpolitik des Landes umgestellt werden. Die Förderung von Ökosystemdienstleistungen, der Wasserrückhalt im Wald und die Erhaltung gesunder Böden müssen in den Vordergrund rücken.

10. Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter-Abstand von Ufern zu verwenden?

22. Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?

Die Regelung stellt eine Verbesserung dar, ausreichend ist sie nicht. Bleihaltige Munition gehört wegen ihrer nachgewiesenen schädigenden Wirkung auf das Ökosystem verboten. Hinreichend qualitative Alternativen stehen seit Jahren zur Verfügung.

11. Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?
44. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt ist?

Totschlagfallen sind unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zu verbieten. Aus nachweisbaren Gründen des Artenschutzes z. B. bei bodenbrütenden Küstenvögeln sollte ihr Einsatz zulässig sein.

12. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?

Wie bereits unter 7. ausgeführt, habe sich unter den bestehenden Hegebedingungen die Schalenwildbestände in Deutschland rund verzehnfacht. Damit einher ging ein stetiger Anstieg beim Wildschadensgeschehen. Unter den spürbaren Auswirkungen des Klimawandels und einem rasanten Verlust der Biodiversität setzte sich in den letzten Jahren vermehrt die Einsicht durch, dass den genannten Auswirkungen unter anderem mit der Entwicklung von klimastabilen Mischwäldern begegnet werden muss.

Flächendeckend auftretende überhöhte Schalenwildbestände behindern den erforderlichen Waldumbau massiv. Deswegen muss es jetzt darum gehen, diese Wildbestände auf ein waldverträgliches Maß zu reduzieren, wenn der Waldumbau in dem genannten Sinne erfolgreich sein soll. Um hier eine objektive Beurteilung zu ermöglichen, halten wir ein flächendeckendes aussagekräftiges Wildwirkungsmonitoring für wichtig. Dies ist ein bewährtes und rechtsfestes Instrument, das faktenbasierte Aussagen zur Höhe der Wilddichten bei wiederkäuendem Schalenwild trifft.

Der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Paradigmenwechsel bei der Abschussplanung bedeutet einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung, wie zu 7. dargelegt.

13. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke?

15. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen?

Die vorgesehenen Änderungen werden befürwortet. Sie stärken nach hiesiger Auffassung die Rechte von Grundeigentümern und stellen deswegen weniger einen Eingriff dar.

14. Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?

43. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird?

a) Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?

b) Welche konkreten Vorteile bringt es die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?

c) Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?

Eine Definition zu dem Terminus „standortgerechte Baumarten“ bietet der Gesetzentwurf nicht, so dass es einer Auslegung bedarf. Geeignet hierfür ist der Erlass über die „Bestockungszieltypen“ der Landesforstanstalt. Dieser weist allen Standortsformengruppen geeignete Baumarten zu.

Die Intention der Regelung ist dagegen eindeutig. Sie soll im Ergebnis dazu führen, dass auf den unterschiedlichsten Standorttypen die dafür geeigneten Baumarten aufwachsen können.

Der ÖJV MV geht an dieser Stelle noch einen Schritt weiter. Nach unserer Auffassung sollte einer Verjüngung jeglicher Waldbaumarten auf allen Standorten ohne Wildschutzmaßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, denn nur diese Variante entspricht einem Dauerwaldkonzept.

16. Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?

35. Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen? Ist dies noch möglich?

a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?

b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?

Mit der Umstellung auf eine Mindestabschussplanung geht ein Paradigmenwechsel bei der Wildbewirtschaftung einher, der angesichts der bestehenden Waldsituation unbedingt erforderlich ist, wie in dieser Stellungnahme bereits mehrfach ausgeführt wurde. Die Bestände beim wiederkäuenden Schalenwild sind seit Jahren so hoch, wie zu keiner Zeit vorher. Das belegen die Streckenstatistiken eindeutig. Wildschäden im Wald treten flächendeckend in einem Umfang auf, der eine natürliche Waldverjüngung ohne Zaun konterkariert. Deswegen stellt die Mindestabschussregelung für uns den Kern der Gesetzesnovelle dar.

Nachteile bei der Mindestabschussregelung werden von hier nicht gesehen. Nach wie vor verpflichtet das LJagdG jeden Jagdausübungsberechtigten, den Bestand eines artenreichen und gesunden Wildbestandes zu gewährleisten. Was die Gruppenabschusspläne betrifft, so gibt es eine eindeutige Interdependenz zwischen ihnen und der Höhe der Wildbestände.

Ein Mindestabschussplan flexibilisiert die Jagdmöglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Niemand ist verpflichtet, darüber hinaus zu schießen, aber wer waldorientiert jagt, hat die Möglichkeit dazu.

In unserem Nachbarbundesland Brandenburg wird seit 2019 auf der Grundlage von Mindestabschussplänen gejagt, ohne dass deswegen eine bestandsgefährdende Reduzierung beim Schalenwild eingetreten ist. Nur nebenbei machen wir darauf

aufmerksam, dass Schwarzwild permanent ohne Höchstabschussbegrenzung gejagt wird. Auch diese Wildart unterliegt im Übrigen der Berner-Artenschutzkonvention.

17. Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?
40. Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten? Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?

Beide Arten sind durch naturschutzrechtliche Regelungen streng geschützt. Daran würde eine Aufnahme in das Jagdrecht nichts ändern, außer dass sie dadurch unter die Verpflichtung zur Hege durch die Jägerschaft fallen würde, was mit Kosten verbunden wäre.

Eine Entnahme sollte daher weiter auf der Grundlage von naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen. Dabei sind erleichterte Verfahren anzustreben. Hierzu gibt es einen praktikablen Umsetzungsvorschlag des Bundesumweltministeriums, der vor ein paar Wochen veröffentlicht wurde.

18. In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?

42. Wie bewerten Sie den derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis? Verstößt diese Formulierung gegen Bundesrecht?

Die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers ist in keiner Weise beschnitten, da sich die Zuständigkeit des Bundes im Jagdrecht auf die Regelungen zur Erteilung eines Jagdscheins beschränkt.

19. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?

34. Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ insgesamt? Welche positiven wie negativen Aspekte beherbergt der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?

Hierzu wird auf die Stellungnahme des ÖJV MV verwiesen, die im Rahmen der Verbandsanhörung gegenüber dem zuständigen Ministerium abgegeben wurde.

Das Papier ist als Anlage beigelegt.

20. Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?

Unbedingt. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses wurde die Forderung aufgemacht, Hegegemeinschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erklären. Dies hätte zu erheblichen Kostenfolgen, die letztendlich durch den einzelnen Jagdausübungsberechtigten zu tragen wären, da Körperschaften des öffentlichen Rechts nur mit hauptamtlich Beschäftigten zu gewährleisten sind. Zum anderen bedarf es einer solchen Maßnahme nicht. In Rheinland-Pfalz ist man gerade dabei, den Hegegemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wieder zu entziehen, weil sich das nicht bewährt hat.

23. Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?

Abschusspläne für Rehwild ergeben fachlich keinen Sinn, sie erhöhen lediglich den Verwaltungsaufwand. Rehwild kommt in unserer Landschaft in großer Anzahl vor. Außerdem ist es wegen seiner Lebensweise in seiner Bestandshöhe nicht einzuschätzen.

24. Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?

Dafür gibt es keinerlei fachliche Rechtfertigung. Insofern sind die genannten Arten auch aus dem Jagdrecht zu entfernen.

25. Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?

Hierfür sollte es keinen Wildschadensausgleich geben. Zum einen geht es hier nicht um Nahrungsmittel und zum anderen werden diese Pflanzen häufig auf sehr großen Schlägen angebaut, die eine ordentliche Bejagung fast unmöglich machen.

26. Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?

Aus hiesiger Sicht erscheint eine Reduzierung auf 30 Hektar angemessen. Damit ginge eine deutliche Stärkung der betroffenen Grundeigentümer einher, die unter den bestehenden Umständen in einer Jagdgenossenschaft zusammengefasst werden und bei einer Verpachtung der Jagdgenossenschaftsflächen keinen Einfluss mehr hinsichtlich der Wilddichten und der damit verbundenen Auswirkungen auf ihrer Fläche haben.

27. Sollte die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein, ggf. mit welchen Einschränkungen?

Die Jagdausübung unter Zuhilfenahme von Drohnen sollte unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Als Beispiel sei hier auf Gesellschaftsjagden hingewiesen, bei denen Drohnen zum Finden von Wild unter erschwerten Bedingungen eingesetzt werden könnten. Dies können große Schilfbestände, Schwarzdornhecken oder Einstände in unmittelbarer Straßennähe sein. Der Einsatz von Drohnen würde ein gezieltes Angehen ermöglichen und damit die Gefahr für Menschen und Hunde reduzieren.

28. Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?

Hierzu gibt es eine Verordnungsermächtigung in § 35 des Gesetzentwurfes. Eine entsprechende Regelung im Gesetz ist klarer, transparenter und verbindlicher. Deswegen ist sie einer Ordnungsvariante vorzuziehen.

29. Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?

Dies halten wir für keine gute Lösung. In der jetzigen Situation geht es darum die Möglichkeit zu schaffen, überhöhte Schalenwildbestände aus den bekannten Gründen zu reduzieren.

Da ergibt es wenig Sinn, dass die Nachtjagd auf die eine Wildart zulässig ist auf eine andere aber unterbleibt. Sachliche Gründe für ein solches Vorgehen sind nicht zu erkennen.

30. Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?

Unter der Voraussetzung, dass die Nachtjagd zulässig ist, kann man den Einsatz solcher Technik auf alle Schalenwildarten nur befürworten, weil damit eine effektive Bejagung möglich wird. Es ist doch schwer bis gar nicht zu vermitteln, dass nachts mit entsprechender Technik ein Stück Schwarzwild beschossen werden darf aber das kurz danach anwechselnde Reh geschont werden muss.

31. Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?

Dies ist dringend geboten. Notzeiten für das Wild treten nicht mehr auf, weil kontinuierlich kalte und schneereiche Winter sehr selten geworden sind und sich das Nahrungsangebot zum Beispiel durch eine starke Zunahme energiereicher Pflanzen in der Landwirtschaft erheblich verbessert hat. Durch Fütterungen wird nur ein weiteres zusätzliches Nahrungsangebot geschaffen, für das es keinen triftigen Grund gibt. In der Natur begünstigen Notzeiten eine natürliche Selektion positov. Eine solche wird durch Fütterung verhindert. Sie befördert den Aufbau und Erhalt überhöhter Wildbestände.

32. Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?

Auch das Ankirren von Schwarzwild schafft ein erhebliches zusätzliches Nahrungsangebot für diese Spezies und sollte deswegen grundsätzlich unterbleiben. Die Bedeutung von Kirrungen für eine gezielte Bejagung ist heute dank Wärmebildkameras und Nachtzieloptik nicht mehr gegeben.

33. Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?

Diese Frage ist eindeutig zu bejahen. Die bisherige Regelung stellt auf den Begriff der „Weidgerechtigkeit“ ab. Dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, unter dem im Zweifelsfall jeder etwas anderes versteht. Deswegen muss ein solches Antragsrecht an den Hinweis auf konkrete Rechtsverstöße im Jagd- oder Waffenrecht gebunden sein.

37. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden? Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?

Die angestrebte Regelung zu den überjagenden Hunden ist nach hiesiger Auffassung überfällig. Sie ist dazu gedacht, für den Einsatz von frei stöbernden Hunden auf Gesellschaftsjagden Rechtssicherheit zu schaffen und wird nach unserer Bewertung diesem Anspruch auch gerecht. Dabei muss sie in einem akzeptablen Rahmen zu einer Einschränkung der Rechte von Reviernachbarn führen, die aber keine Eigentumsrechte darstellen. Solche Verletzungen finden übrigens auch heute permanent bei Drückjagden

statt, denn frei stöbernde Hunde kennen keine Reviergrenzen. Sie gehen dahin, wo das Wild ist.

Ohne diese Form der Jagdausübung lässt sich die erforderliche Bejagung auf Wild nicht ausreichend realisieren. Deswegen muss eine Rechtsgüterabwägung klar dazu führen, dass überjagende Hunde in dem beschriebenen Umfang zu dulden sind.

41. Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?

a) Inwieweit sind diese Möglichkeiten im Gesetzentwurf enthalten?

b) Welche weiteren Aspekte in diesem Kontext sollten ins Jagdgesetz aufgenommen werden?

Der Gesetzentwurf stellt für die angesprochene Thematik keine wesentliche Verbesserung dar. Hilfreich wären eine Reduzierung der Flächengrößen für Eigenjagdbezirke, wie unter 26. Bereits ausgeführt. Aber auch jede Verringerung der Mindestpachtzeit wäre für die Interessen der Grundeigentümer förderlich, um auf das Wildgeschehen auf ihrem Eigentum in ihrem Sinne zu gestalten. Daneben sind weitere Sachverhalte von Relevanz. So müsste das gesamte Verfahren zur Wildschadensausgestaltung und -anmeldung deutlich vereinfacht werden. Unter Ausgestaltung verstehen wir die Aufnahme von Verbissschäden durch Rehwild in die Ausgleichspflicht der Wildschadensausgleichskassen sowie die Ausweitung der Ausgleichspflicht für Wildschäden im Wald. Um diese sachgerecht zu ermitteln, existieren geeignete Verfahren, so dass es lediglich der Festlegung auf ein Verfahren und dessen verpflichtender Anwendung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Heydorn

Anlage: Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung